



Zahl : 131-0/2014

Betreff: **Richtlinie Definition „ortsübliche Stadel“ im Freiland**

6133 Weerberg, 20.08.2014

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 30. Juli 2014 unter Punkt 7 der Tagesordnung beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 20.5.2014 über die Definition für einen ortsüblichen Stadel im Gemeindegebiet Weerberg, gemäß § 41 Abs. 2 TROG 2011, wie folgt zu ändern:

Ein ortsüblicher Stadel gemäß § 41 Abs. 2 TROG 2011 hat folgende Kriterien zu erfüllen:

- nur Punktfundamente
- keinerlei Fensteröffnungen
- Holzbauweise mit zur Gänze unbehandelter Holzverschalung
- erdgeschossiger Baukörper
- maximal überbaute Fläche 20 m<sup>2</sup>

**Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.**

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Angerer)

An der Gemeindeamtstafel und im Internet  
unter [www.weerberg.at](http://www.weerberg.at) kundgemacht  
vom: 20.08.2014  
bis : 04.09.2014

Eingegangene Stellungnahmen: